

Innenministerium
Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Kommunalangelegenheiten; Ausländerrecht
Referat II 310
Alexandrinenstr. 1
19055 Schwerin

Anlage 1 zu Nummer 7.1

über

Landrat des Landkreises Nordwestmecklenburg
als untere Rechtsaufsichtsbehörde
Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Antrag auf Bewilligung einer Sonderbedarfszuweisung (SBZ) nach § 20 FAG

1. Antragsteller

Name: Amt Schönberger Land für Stadt Schönberg
Anschrift: Am Markt 15 in 23923 Schönberg
Einwohnerzahl: 4427
Auskunft erteilt: Herr Kappel, Frau Langer Telefon: 038828/330-1405, 1414

2. Es wird eine Zuwendung beantragt für

Investitionen
§ 20 Abs. 1 Nr. 1 FAG

nicht investive Zwecke
§ 20 Abs. 1 Nr. 2 FAG

3. Zuwendung für investive Maßnahmen und nicht investive Zwecke

3.1 Vorhaben bzw. Zweck der Zuwendung

(Benennung des Vorhabens bzw. kurze, eindeutige verbale Beschreibung des Zuwendungszwecks, Projektort)

brandschutztechnische Sanierung der Regionalen Schule mit Grundschule in Schönberg

3.2 Beantragte Zuwendung

Beantragt wird die Gewährung einer Sonderbedarfszuweisung in Höhe von 316.478,93 EUR

3.3 Eigentumsverhältnisse

- Bei Hochbauten und Tiefbauten: Der mit dem zu fördernden Projekt verbundene Grund und Boden steht in unserem Eigentum bzw. es besteht daran ein eigentumgleiches Recht oder dingliches Nutzungsrecht.
(Nachweise sind beizufügen)

3.4 Vorhabenbeginn/Vorhabenende

Mit dem Vorhaben soll am 2018..... begonnen werden.
Das Vorhaben soll am Juli 2018..... fertig gestellt sein.

3.5 Ausgaben

Die voraussichtlichen Gesamtausgaben betragen: 1.099.958,04 EUR.

Die Kostenschätzung nach Kostengruppen auf Grundlage der DIN 276 bei Hochbauten ist beizufügen. Wenn die für eine Baumaßnahme vorgesehenen Zuwendungen (ohne Ausstattung) vom Land und anderen juristischen Personen des öffentlichen Rechts zusammen 500.000 Euro bzw. bis zum 31.12.2010 2.500.000 EUR, übersteigen und der BBL für die fachliche Prüfung verantwortlich zeichnet, ist das Planungs- und Kostendatenblatt nach Nr. 5.4. ZBau (Muster 2 zu § 44 LHO zu verwenden.

3.6 Begründungen der Antragstellung

1. Zur Maßnahme selbst

Bei Investitionen muss lt. FAG sich der Antragsteller in einer außergewöhnlichen Lage befinden bzw. besondere Aufgaben zu erfüllen haben.

Im Fall von Förderungen für nicht investive Zwecke ist entweder die Förderung von Verwaltungskooperationen oder Verwaltungsfusionen oder bei Vorliegen eines besonderen öffentlichen Interesses erforderlich.

(Im Übrigen Angaben zur Notwendigkeit, Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden und folgenden Jahren, Planungsstand).

Im Zuge einer Begehung der Schule mit dem Landkreis Nordwestmecklenburg (Brandschutz, untere Bauaufsichtsbehörde) wurden erhebliche Mängel des Brandschutzes festgestellt, welche auf eine unmittelbar drohende oder akute Gefährdung von Menschen und Sachwerten hindeuten. Aus diesem Grunde wird die Fortführung der bisherigen Nutzung der baulichen Anlage in bauordnungsrechtlicher Sicht in Frage gestellt.

Weiterhin wurden im Zuge der Brandverhütungsschau Tatbestände offensichtlich, welche nach fachlicher Beurteilung einer Anpassung zur Erfüllung grundlegender Schutzanforderungen bedürfen. Es wird auf die in der Anlage beigefügten Unterlagen verwiesen.

2. Zur Finanzierung und Bemessung der beantragten Förderung (vgl. Fördersätze der Richtlinie, eine Abweichung vom Regelfall ist zu begründen)

Der Brandschutz an öffentlichen Schulen stellt eine Pflichtaufgabe der Stadt Schönberg dar. Aufgrund der Haushaltslage der Stadt ist eine Zuwendung unbedingt erforderlich.

3. Zur Finanzlage

Der Haushaltsausgleich war in den Jahren 2016 und 2017 nicht erreicht worden. Auch die drei Finanzplanungsjahre weisen keinen Ausgleich aus, so dass jährlich die Fortschreibung zum Haushaltssicherungskonzept beschlossen wird. In den vergangenen Jahren wurden bereits Maßnahmen zur Erhöhung der Einnahmepotenziale in Form von Anpassungen der Realsteuerhebesätze, Pachteinnahmen sowie Neukalkulation der Nutzungsgebühren gemeindeeigener Räume/ Hallen etc. vorgenommen. Im Jahr 2018 wird aufgrund der geplanten Brandschutzmaßnahmen in der Schule in der Dassower Straße ein negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen ausgewiesen. Der Ausgleich erfolgt teilweise durch Inanspruchnahme der Vorträge aus den Haushaltsvorjahren.

Aufgrund der erzielbaren Überschüsse der ordentlichen und außerordentlichen Einzahlungen über die korrespondierenden Auszahlungen in den Haushaltsfolgejahren, die nicht vollständig zur Finanzierung der planmäßigen Tilgung benötigt werden, kann im Finanzplanzeitraum in fast allen Haushaltsjahren ein Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt erreicht werden.

Die Gemeinde befindet sich derzeit noch nicht im Kassenkreditrahmen. Der Stand der Kredite für Investitionen belief sich zum 31.12.2017 auf 3.750.475 €. Die Jahresabschlüsse 2016 und 2017 wurden noch nicht abschließend aufgestellt. Der vorläufige Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 wird mit 19.629.631 €. Ferner wird auf die RUBIKON Datenerfassung verwiesen.

3.7 Finanzierungsplan

3.7.1 Ausgaben

Gesamtausgaben:	1.099.958,04 EUR			
angemessene Gesamtausgaben (lt. baufachlicher Prüfung)	EUR			
davon nicht zuwendungsfähige Ausgaben (z.B. Ausgaben für Ausstattung)	783.479,11 EUR			
3.7.2 Einnahmen	2018	20....	20....	Gesamt
a) Förderung Dritter				
b) Einnahmen aus Beiträgen				
c) Beantragte SBZ	316.478,93			
d) verbleibender Eigenanteil	783.479,11			
davon:				
Investitionskredite	783.479,11			
Sonstige Haushalts-/Eigenmittel				
.....				
.....				
Summe von a bis d	1.099.958,04			

4. Erklärungen des Antragstellers

1. Der Antragsteller erklärt, dass er für dieses Vorhaben zum Vorsteuerabzug / nicht / berechtigt ist.
2. Der Antragsteller erklärt, dass das Vorhaben noch nicht begonnen worden ist.
3. Der Antragsteller versichert die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag und in den Antragsunterlagen gemachten Angaben.

.....Schönberg....., den 26.07.2018.....
(Ort) (Datum)



[Handwritten Signature]
Berrens, stellv. Leiter FB-IV
ggf. Dienstsiegel